

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Furst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

**Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
von Hebammen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie gut oder schlecht schätzt die Landesregierung die aktuelle Hebammenversorgung für Schwangere und Wöchnerinnen in Baden-Württemberg ein?
2. Inwiefern würden zusätzliche Hebammen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen die aktuelle Versorgungslage verbessern?
3. Wie viele Hebammen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation haben seit 2019 bei der in Baden-Württemberg zuständigen Stelle einen Antrag auf Anerkennung gestellt (bitte tabellarisch unterteilt nach Kalenderjahr, nach Hebammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem gleichgestellten Staat und Drittstaaten sowie nach beantragter Qualifikationsstufe [Fachkraft bzw. Bachelor])?
4. Wie viele Hebammen haben seit 2019 einen Bescheid auf einen solchen Antrag erhalten (bitte tabellarisch unterteilt nach Jahr, nach Hebammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem gleichgestellten Staat und Drittstaaten, nach beantragter Qualifikationsstufe [Fachkraft bzw. Bachelor], nach Bearbeitungszeit der zuständigen Stelle ab dem Vorliegen aller Unterlagen sowie nach abgelehnt, anerkannt und Ausgleichsmaßnahmen notwendig)?
5. Aus welchen Gründen wurden die Anträge auf Anerkennung gegebenenfalls abgelehnt?
6. In welchen Konstellationen werden von der zuständigen Stelle üblicherweise Ausgleichsmaßnahmen in welchen Gebieten und in welcher Dauer gefordert?
7. Wo können die Hebammen in Baden-Württemberg die geforderten Ausgleichsmaßnahmen absolvieren unterteilt nach Angeboten von Hochschulen und übrige?

8. Welche Probleme sind der Landesregierung im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen bekannt?
9. An welchen Stellen können Hebammen in Baden-Württemberg Kenntnisprüfungen ablegen unterteilt nach Kenntnisprüfungen für Fachkräfte und Kenntnisprüfungen für Bachelors sowie unter der Angabe der üblichen Wartezeit nach der Anmeldung für die Prüfung?

20.8.2025

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Rückmeldungen von Eltern sowie seitens insbesondere freier Hebammen weisen immer wieder auf einen hohen Versorgungsmangel für Schwangere und Wöchnerinnen hin. Die Kleine Anfrage möchte ermitteln, inwiefern das Land in den vergangenen Jahren auch erfolgreich auf das Mittel der Anerkennung ausländischer Fachkräfte zurückgreifen konnte und an welchen Stellen gegebenenfalls Probleme dabei bestehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2025 Nr. 31-0141.5-017/9375 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Für wie gut oder schlecht schätzt die Landesregierung die aktuelle Hebammenversorgung für Schwangere und Wöchnerinnen in Baden-Württemberg ein?*

Zu 1.:

Die Zahl der in Baden-Württemberg tätigen Hebammen ist ausweislich der zur Verfügung stehenden Daten in den vergangenen Jahren gestiegen (siehe hierzu die Stellungnahme der Landesregierung zu Ziffer 10 der Drucksache 17/6678 und zu Ziffer 8 der Drucksache 17/8750). Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 7 der Drucksache 17/8750 ausgeführt, zeigte sich bei den Absolvierenden der Hebammenwissenschaft in Baden-Württemberg im Zeitraum 2021 bis 2023 eine deutliche Zunahme auf insgesamt rund 300 Absolvierende im Jahr 2022/2023. Es ist ersichtlich, dass jährlich seit der Umstellung der Ausbildung wegen der zeitweisen Parallelität beider Ausbildungswege sogar mehr Absolvierende dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen als vor der Umstellung. Die Entwicklung nach vollständigem Abschluss der schulischen Ausbildung wird weiter beobachtet werden. Die Nachfrage nach den Studienplätzen ist jedenfalls hoch.

Anders als in der vertragsärztlichen Versorgung sieht das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der Hebammenversorgung keine Bedarfsplanung vor, im Rahmen derer sich aus einem SOLL-IST-Abgleich qualitative Aussagen zum Versorgungsniveau ableiten lassen. Aus der Entwicklung der Zahl der in Baden-Württemberg tätigen bzw. ausgebildeten Hebammen lassen sich mithin nur eingeschränkt qualitative Rückschlüsse auf die Hebammenversorgung im Land ziehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat daher Anfang August 2025 eine Abfrage bei Verbänden und Gesundheitsämtern initiiert,

um einen aktuellen qualitativen Überblick über die Versorgung mit freiberuflicher Hebammenhilfe für Schwangere und Wöchnerinnen im Land zu erhalten. Abgefragt wurde die Gesamtzahl der gemeldeten Hebammen, ob Leistungen rund um Schwangerschaftsbetreuung oder Wochenbett angeboten werden sowie der Arbeitsumfang. Von sieben Ämtern stehen die Rückmeldungen noch aus. Von den erfolgten Rückmeldungen haben 15 Ämter angegeben, dass keine Angaben zur Art der angebotenen Leistung vorliegen. Bei 24 Ämtern ist der Umfang der Tätigkeit der gemeldeten Hebammen nicht bekannt. Ein Amt hat zurückgemeldet, dass momentan eine Abfrage aufgebaut wird, zurzeit aber noch keine Daten vorliegen. Eine zeitgleiche Abfrage beim GKV-Spitzenverband hat ergeben, dass der Verband die erbetenen Daten auf Landkreisebene nicht standardmäßig erhebt. Ein Abgleich der Daten zu den freiberuflich tätigen Hebammen, die in der GKV zur Leistungserbringung zugelassen sind, mit den Daten der Gesundheitsämter kann daher auf Landkreisebene nicht erfolgen. Aufgrund der hier dargestellten Datenlage kann letztlich keine belastbare Aussage im Sinne der Fragestellung erfolgen. Unabhängig davon sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration derzeit keine Meldungen über konkrete Versorgungsengpässe bekannt.

2. Inwiefern würden zusätzliche Hebammen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen die aktuelle Versorgungslage verbessern?

Zu 2.:

Im Bereich der Hebammenversorgung findet keine Steuerung der personellen Kapazitäten statt. Hebammen sind in der Entscheidung frei, ob und wo sie sich niederlassen oder als angestellte Hebammen arbeiten. Wenn Hebammen mit anerkannter, im Ausland erworbener Berufsqualifikation in Regionen tätig werden, in denen die Versorgungslage ausbaufähig ist, stärkt dies selbstverständlich die dortige Versorgungslage. Eine pauschale Aussage, ob mehr Hebammen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen etwaige Versorgungsengpässe lösen könnten, lässt sich jedoch nicht treffen. Ungeachtet dessen setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass zugewanderte Hebammen möglichst rasch ihre Berufs Anerkennung erhalten, um dem Arbeitsmarkt mit ihrer spezifischen, gesundheits- und familienpolitisch wichtigen Berufsqualifikation zur Verfügung zu stehen und sich persönlich gut in das Erwerbsleben in Deutschland zu integrieren.

3. Wie viele Hebammen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation haben seit 2019 bei der in Baden-Württemberg zuständigen Stelle einen Antrag auf Anerkennung gestellt (bitte tabellarisch unterteilt nach Kalenderjahr, nach Hebammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem gleichgestellten Staat und Drittstaaten sowie nach beantragter Qualifikationsstufe [Fachkraft bzw. Bachelor])?

4. Wie viele Hebammen haben seit 2019 einen Bescheid auf einen solchen Antrag erhalten (bitte tabellarisch unterteilt nach Jahr, nach Hebammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem gleichgestellten Staat und Drittstaaten, nach beantragter Qualifikationsstufe [Fachkraft bzw. Bachelor], nach Bearbeitungszeit der zuständigen Stelle ab dem Vorliegen aller Unterlagen sowie nach abgelehnt, anerkannt und Ausgleichsmaßnahmen notwendig)?

5. Aus welchen Gründen wurden die Anträge auf Anerkennung gegebenenfalls abgelehnt?

Zu 3., 4. und 5.:

Zu den Ziffern 3, 4 und 5 wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Zahl der von Hebammen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation beim Regierungspräsidium Stuttgart – Landes Anerkennungsstelle für Gesund-

heitsberufe (LAfG) seit 2019 gestellten Anerkennungsanträge sowie die Entscheidungen der LAfG sind der folgenden Anerkennungsstatistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) entnehmen.

Über die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den Berufen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht, wird eine amtliche Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes geführt. Alle in der Beantwortung wiedergegebenen Daten wurden auf der Grundlage dieser Statistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Die amtliche Statistik für das Erhebungsjahr 2025 liegt noch nicht vor. Daher kann die Landesregierung zu diesem Jahr keine Angaben machen. Die Kleine Anfrage stellt auf „Anerkennungsanträge“ ab. Die amtliche Statistik bezieht sich auf Anerkennungsverfahren. Sie erfasst Anträge erst, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft. Das Datum des Antrags Eingangs ist kein Erhebungsmerkmal der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Bei einem Anerkennungsverfahren, das beispielsweise im Jahr 2019 in die Statistik Eingang gefunden hat, kann die Antragstellung bereits mithin vor dem 1. Januar 2019 erfolgt sein.

Anzahl der Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation von Hebammen nach Staatsangehörigkeit* und Entscheidungsstatus seit 2019						
Erhebungsjahr, Staatsangehörigkeit		Anzahl Anträge	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
			negativ	Positiv - Volle Gleich- wertigkeit	Bescheid mit „Auf- lage“ einer Ausgleichs- maßnahme	Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2019	Deutschland	1	.	1	.	.
	Albanien	1	.	.	1	.
	Bosnien und Herzegowina	1	.	1	.	.
	Frankreich	1	.	1	.	.
	Griechenland	1	.	1	.	.
	Italien	10	.	10	.	.
	Nordmazedonien	3	.	.	3	.
	Polen	1	.	1	.	.
	Rumänien	2	.	1	1	.
	Schweiz	1	.	1	.	.
	Russische Föderation	1	.	1	.	.
	Ungarn	1	.	1	.	.
	Serbien	4	.	2	2	.
	Tunesien	1	.	1	.	.
	Georgien	2	.	1	1	.
	Islamische Republik Iran	2	.	.	2	.
	Philippinen	1	.	.	1	.
	Insgesamt	34	.	23	11	.
2020	Deutschland	2	.	2	.	.
	Albanien	4	.	2	2	.

Anzahl der Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation von Hebammen nach Staatsangehörigkeit* und Entscheidungsstatus seit 2019					
Erhebungsjahr, Staatsangehörigkeit	Anzahl Anträge	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
		negativ	Positiv - Volle Gleich- wertigkeit	Bescheid mit „Auf- lage“ einer Ausgleichs- maßnahme	Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Bosnien und Herzegowina	5	.	.	5	.
Kroatien	2	.	2	.	.
Griechenland	1	.	1	.	.
Italien	10	.	10	.	.
Litauen	1	.	1	.	.
Nordmazedonien	2	.	.	2	.
Kosovo	4	.	1	3	.
Österreich	1	.	1	.	.
Polen	1	.	1	.	.
Russische Föderation	1	.	1	.	.
Ungarn	1	.	1	.	.
Serbien	9	.	2	7	.
Eritrea	1	.	.	1	.
Ghana	1	.	.	1	.
Tunesien	6	.	.	6	.
Armenien	1	.	.	1	.
Georgien	1	.	.	1	.
Indonesien	1	.	1	.	.
Islamische Republik Iran	3	.	1	2	.
Arabische Republik Syrien	1	.	1	.	.
Insgesamt	59	.	28	31	.
2021	Deutschland	1	.	1	.
	Albanien	4	.	1	3
	Bosnien und Herzegowina	2	.	2	.
	Italien	5	.	5	.

Anzahl der Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation von Hebammen nach Staatsangehörigkeit* und Entscheidungsstatus seit 2019						
Erhebungsjahr, Staatsangehörigkeit	Anzahl Anträge	Entscheidung vor Rechtsbehelf				
		negativ	Positiv - Volle Gleich- wertigkeit	Bescheid mit „Auf- lage“ einer Ausgleichs- maßnahme	Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
	Kosovo	1	.	1	.	.
	Schweiz	1	.	1	.	.
	Ungarn	1	.	1	.	.
	Serbien	4	.	3	1	.
	Tunesien	1	.	.	1	.
	Kanada	1	.	1	.	.
	Islamische Republik Iran	1	.	.	1	.
	Insgesamt	22	.	16	6	.
2022	Deutschland	1	1	.	.	.
	Albanien	1	.	1	.	.
	Bosnien und Herzegowina	1	.	1	.	.
	Nordmazedonien	1	.	1	.	.
	Kosovo	1	.	1	.	.
	Serbien	3	.	3	.	.
	Ghana	1	.	1	.	.
	Tunesien	1	.	1	.	.
	Islamische Republik Iran	2	.	2	.	.
	Insgesamt	12	1	11	.	.
2023	Deutschland	3	.	.	2	1
	Albanien	4	.	.	3	1
	Bosnien und Herzegowina	2	.	.	2	.
	Bulgarien	1	.	1	.	.
	Frankreich	1	.	1	.	.
	Kroatien	1	.	.	1	.
	Griechenland	1	.	1	.	.

Anzahl der Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation von Hebammen nach Staatsangehörigkeit* und Entscheidungsstatus seit 2019					
Erhebungsjahr, Staatsangehörigkeit	Anzahl Anträge	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
		negativ	Positiv - Volle Gleich- wertigkeit	Bescheid mit „Auf- lage“ einer Ausgleichs- maßnahme	Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Italien	1	.	1	.	.
Republik Moldau	1	.	.	1	.
Kosovo	6	.	2	4	.
Rumänien	1	.	.	1	.
Türkei	11	.	.	10	1
Ukraine	3	.	.	2	1
Serbien	5	.	3	2	.
Algerien	1	.	.	1	.
Marokko	1	.	.	1	.
Tunesien	4	.	1	3	.
Brasilien	2	.	.	2	.
Afghanistan	3	.	.	2	1
Georgien	1	.	.	1	.
Indonesien	1	.	.	1	.
Irak	1	.	.	1	.
Islamische Republik Iran	8	.	2	6	.
Arabische Republik Syrien	1	.	.	1	.
Insgesamt	64	.	12	47	5
2024	Deutschland	4	.	2	2
	Albanien	18	.	1	17
	Bosnien und Herzegowina	2	.	.	2
	Bulgarien	2	.	.	2
	Kroatien	1	.	.	1
	Griechenland	4	.	4	.
	Italien	3	.	1	2

Anzahl der Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation von Hebammen nach Staatsangehörigkeit* und Entscheidungsstatus seit 2019					
Erhebungsjahr, Staatsangehörigkeit	Anzahl Anträge	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
		negativ	Positiv - Volle Gleich- wertigkeit	Bescheid mit „Auf- lage“ einer Ausgleichs- maßnahme	Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Nordmazedonien	3	.	1	2	.
Kosovo	11	.	1	10	.
Österreich	1	.	1	.	.
Rumänien	1	.	.	1	.
Russische Föderation	1	.	.	1	.
Türkei	5	.	1	4	.
Ungarn	1	.	.	1	.
Ukraine	10	.	.	10	.
Serbien	5	.	2	3	.
Algerien	2	.	2	.	.
Madagaskar	3	.	1	2	.
Mali	1	.	.	1	.
Marokko	3	.	1	2	.
Kamerun	2	.	.	2	.
Togo	2	.	.	2	.
Tunesien	15	.	4	11	.
Uganda	1	.	.	1	.
Burundi	1	.	.	1	.
Brasilien	1	.	.	1	.
Chile	1	.	.	1	.
Afghanistan	4	.	.	4	.
Aserbaidshan	1	.	.	1	.
Islamische Republik Iran	10	.	2	8	.
Libanon	1	.	1	.	.
Insgesamt	120	.	25	95	.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Anerkennungsstatistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

* Keine doppelten Staatsangehörigkeiten

Das Hebammengesetz (HebG) sieht im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen keine unterschiedlichen Qualifikationsstufen vor. Die LAfG erteilt auf Antrag mithin eine einheitliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“, wenn die Gleichwertigkeit zur Ausbildung als Hebamme vorliegt.

Anträge auf Anerkennung als Hebamme werden nur abgelehnt, wenn der erforderliche Referenzberuf nicht nachgewiesen werden kann oder wenn die Ausgleichsmaßnahme nach wiederholtem Versuch nicht bestanden wurde. Seit 2019 wurde kein Antrag auf Anerkennung als Hebamme bzw. Entbindungspfleger abgelehnt.

6. In welchen Konstellationen werden von der zuständigen Stelle üblicherweise Ausgleichsmaßnahmen in welchen Gebieten und in welcher Dauer gefordert?

Zu 6.:

Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation wird – sofern sie nicht automatisch anerkannt wird – nach § 54 HebG anerkannt, wenn sie mit der im Hebammengesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist oder die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat. Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, hat sie nach § 59 HebG entweder eine Kenntnisprüfung zu absolvieren, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung des Hebammenstudiums erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

In der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person nach § 48 HebStPrV nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind. Gegenstand der Kenntnisprüfung sind die Kompetenzbereiche I bis VI der Anlage 1 zur HebStPrV. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Der Inhalt und die Durchführung des Anpassungslehrgangs werden in § 52 HebStPrV geregelt. Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, festzustellen, dass die teilnehmende Person über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind. Die zuständige Behörde legt die Dauer, die Formen und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann. Der Anpassungslehrgang wird in Form von (1.) theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an Hochschulen oder (2.) Praxiseinsätzen mit theoretischer Unterweisung in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen nach § 13 des Hebammengesetzes oder (3.) beidem durchgeführt. Es müssen jeweils die Kompetenzbereiche I. 1 bis 3 „Schwangerschaft“, „Geburt“ und „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1 zur HebStPrV vermittelt werden. Die Dauer eines Anpassungslehrgangs beträgt in der Regel 8 bis 16 Monate. Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgesprächs ab.

7. *Wo können die Hebammen in Baden-Württemberg die geforderten Anpassungsmaßnahmen absolvieren unterteilt nach Angeboten von Hochschulen und übrige?*
8. *Welche Probleme sind der Landesregierung im Zusammenhang mit den Anpassungsmaßnahmen bekannt?*
9. *An welchen Stellen können Hebammen in Baden-Württemberg Kenntnisprüfungen ablegen unterteilt nach Kenntnisprüfungen für Fachkräfte und Kenntnisprüfungen für Bachelors sowie unter der Angabe der üblichen Wartezeit nach der Anmeldung für die Prüfung?*

Zu 7., 8. und 9.:

Zu den Ziffern 7, 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit keine Hebammenschulen nach § 79 HebG, die Anpassungsmaßnahmen anbieten. Des Weiteren sind der LAfG auch keine Hochschulen bekannt, die Anpassungsmaßnahmen für ausländische Hebammen anbieten. Vor diesem Hintergrund befindet sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration derzeit bereits in Gesprächen mit der DHBW, um die Entwicklung und Durchführung eines Anpassungslehrgangs durch die DHBW zu unterstützen. Sofern Angebote in anderen Bundesländern verfügbar sind, ermöglicht die LAfG den ausländischen Hebammen die Teilnahme an Anpassungsmaßnahmen in anderen Bundesländern.

Eine wesentliche Herausforderung des Angebots von Anpassungsmaßnahmen ist deren Finanzierung. Um Anpassungsmaßnahmen anbieten zu können, die über einen Gutschein von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können, benötigen die Träger sowohl eine Träger- als auch eine Maßnahmezulassung. Der damit verbundene Zertifizierungsaufwand ist sehr hoch. Selbst im Falle einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit reicht diese nach Angaben von Anbietern häufig nicht aus, um Anpassungsmaßnahmen kostendeckend durchzuführen. Müssen nicht gedeckte Kosten über die Teilnehmenden an den Anpassungslehrgängen finanziert werden, sehen diese oft aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastung von einer Teilnahme ab.

Die 97. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) 2024 hatte vor diesem Hintergrund den Bund um Prüfung gebeten, wie eine auskömmliche Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge mit Abschlussgespräch, Kenntnisprüfungen/Eignungsprüfungen mit Vorbereitungslehrgängen) für Angehörige der Gesundheitsfachberufe mit ausländischem Abschluss sichergestellt werden kann, und weiter darum gebeten, entsprechende notwendige gesetzliche Änderungen in die Wege zu leiten (s. Beschluss zu TOP: 3.5 Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe mit ausländischem Abschluss). Die Refinanzierung von Anpassungsmaßnahmen bezüglich der bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufe ist nicht Aufgabe der Länder. Es besteht die Gefahr, dass sich bundesweit unterschiedliche Förderregime der Länder herausbilden und so die Angebotslandschaft für Anpassungslehrgänge immer uneinheitlicher wird. Konkrete Maßnahmen hat der Bund bislang leider noch nicht ergriffen.

In Vertretung

Dr. Leidig

Staatssekretärin für Soziales,
Gesundheit und Integration